

# RS Vwgh 1988/9/14 88/13/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §243;

BAO §299 Abs1;

BAO §299 Abs2;

BAO §302 Abs1;

VwGG §26 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Da die Bundesabgabenordnung grundsätzlich gegen jeden erstinstanzlichen Bescheid - auch wenn mit ihm den Parteienanträgen vollinhaltlich stattgegeben wird - ein Rechtsmittel einräumt, ist davon auszugehen, daß durch einen solchen Bescheid jedenfalls eine Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt wird, wenn auch gegen einen erstinstanzlichen Bescheid ein Rechtsmittel nicht erhoben wird, beginnt die Jahresfrist gem

§ 302 Abs 1 BAO hinsichtlich der Maßnahmen nach § 299 Abs 1 BAO und § 299 Abs 2 BAO erst mit Ablauf der ungenützten Rechtsmittelfrist zu laufen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988130045.X01

## Im RIS seit

14.09.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)